

# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 72 „Südlich und Nördlich der Koempelstraße, zwischen Edelweißstraße und Jahnstraße“



**Gemeinde  
Feldafing**

☎ 08157 / 9311-60 (Frau Spreen)

### **Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB i.V. §§ 3 Abs. 2 , § 4 Abs. 2 BauGB am Entwurf des Bebauungsplans Nr. 72 „Südlich und Nördlich der Koempelstraße, zwischen Edelweißstraße und Jahnstraße“.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing hat am 16.07.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen für den Bereich „Südlich und Nördlich der Koempelstraße, zwischen Edelweißstraße und Jahnstraße“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innentwicklung im beschleunigten Verfahren und ohne Umweltbericht aufgestellt.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.03.2017 wurden die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 72 einschließlich Begründung in der Fassung vom 11.11.2013 behandelt. Der Entwurf wurde unter Einarbeitung der beschlussmäßigen Änderungen und Ergänzungen i.d. geänderten Fassung vom 16.01.2017 gebilligt. Gleichzeitig wurde die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes i.d.F. vom 16.01.2017 (Grundlösung und Optionslösung) mit Begründung i.d.F. vom 16.01.2017 (Grundlösung und Optionslösung) nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB, die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 72 „Südlich und Nördlich der Koempelstraße, zwischen Edelweißstraße und Jahnstraße“ i.d.F. vom 16.01.2017 mit Begründung i.d.F. vom 16.01.2017 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**vom 17. Mai 2017 bis einschließlich 19. Juni 2017**

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Feldafing, Bahnhofplatz 1, Bauamt -2. OG- Zimmer 21/22, in 82340 Feldafing öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Über die Anforderungen des Verfahrens § 13 a i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB hinaus wird nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB darauf hingewiesen, dass Informationen vorliegen zur Grünordnung mit einer Bestandsaufnahme der landschaftlichen Gegebenheiten mit Bewertung (Schutzgut Landschaft, Begründung Seite 17,18,19), zum Oberflächenwasser (Schutzgut Wasser; Begründung Seite 17 und 21), einer artenschutzrechtlichen Würdigung (Schutzgut Arten; Begründung Seite 19, 20), zum Denkmalschutz (Schutzgut Kultur; Begründung Seite 22),

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Bebauungsplans unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im

Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Feldafing, 05.05.2017

Bernhard Sontheim  
1. Bürgermeister



Bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.  
Ausgehängt am 08.05.2017; Auslegung ab 17.05.2017; Abzunehmen am 20.06.2017

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 72 „Südlich und Nördlich der Koempelstraße,  
zwischen Edelweißstraße und Jahnstraße“

